

26.04.06

A - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Erste Verordnung zur Änderung fleischhygienerechtlicher
Vorschriften**A. Problem und Ziel

Nach der Risikobewertung des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Friedrich-Loeffler-Institutes, die am 8. März 2006 bekannt gegeben worden ist, ist es nunmehr aus der Sicht des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher vertretbar, das Alter der Rinder, die obligatorisch einem BSE-Test zu unterziehen sind, von 24 auf 30 Monate anzuheben. Diese Anhebung sollte schnellstmöglich erfolgen, um die Land- und Fleischwirtschaft von nicht mehr erforderlichen finanziellen Belastungen zu entlasten. Ferner ist die BSE-Untersuchungsverordnung an mehrere unmittelbar anzuwendende Gemeinschaftsrechtsakte anzupassen.

Die Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette ist als Dringlichkeitsverordnung mit einer Kraft Gesetzes auf ein halbes Jahr befristeten Geltungsdauer erlassen worden. Die Befristung ist aufzuheben.

B. Lösung

Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung und der Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Ländern und Gemeinden entsteht kein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten. Land- und Fleischwirtschaft werden durch die Abschaffung der Pflicht zur Durchführung von BSE-Tests bei gesund geschlachteten Rindern im Alter von 24 bis 30 Monaten um mindestens vier bis fünf Millionen Euro entlastet.

Geringfügige Einzelpreisadjustierungen können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

26.04.06

A - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Erste Verordnung zur Änderung fleischhygienerechtlicher
Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 21. April 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung fleischhygienerechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

Erste Verordnung zur Änderung fleischhygienerechtlicher Vorschriften

Vom 2006

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchstabe a und Nr. 4 sowie des § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- des § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 6 und des § 46 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197):

Artikel 1

Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung

Die BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730, 2004 I S. 1405), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1697), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Fleischuntersuchung“ durch die Wörter „Labortests nach Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „der Laboruntersuchung“ durch die Wörter „der Labortests“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Labortests werden in einem Labor durchgeführt, das die Anforderungen des Artikels 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1) in der jeweiligen Fassung an die dort vorgesehene Benennung erfüllt.“

c) In Nummer 4 werden die Wörter „den Abschluss der Fleischuntersuchung“ durch die Wörter „die Genusstauglichkeitskennzeichnung nach Artikel 5 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes“ durch die Wörter „Beseitigung nach den für Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung geltenden Vorschriften“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer in einem Schlachthof im Sinne des Anhangs I Nr. 1.16 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) frisches Fleisch von Rindern gewinnt, die nach § 1 Abs. 1 zu untersuchen sind oder nach § 3 untersucht werden, hat hinsichtlich der untersuchten Rinder Nachweise über deren Ohrmarkennummern nach § 24d Abs. 4 der Viehverkehrsverordnung, deren Schlachtdatum und deren Alter zu führen.“

5. In § 6 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette

Die Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette vom 2. Januar 2006 (BAnz. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Übergangsregelung für die Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette

Abweichend von Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt III Nr. 1 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) dürfen Lebensmittelunternehmer, die Schlachthöfe betreiben,

1. Schweine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007,
2. als Haustiere gehaltene Einhufer und Mastkälber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 und
3. Rinder, ausgenommen Mastkälber, sowie Schafe und Ziegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009

auch dann in den Schlachthof verbringen und schlachten, wenn sie für diese Tiere die in Anhang II Abschnitt III Nr. 1 bezeichneten Informationen zur Lebensmittelkette nicht erhalten haben.“

2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung fleischhygienerechtlicher Vorschriften werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

1. die Anhebung der Altersgrenze, ab der gesund geschlachtete Rinder einem BSE-Test zu unterziehen sind, von 24 auf 30 Monate und damit auf die Mindestanforderungen der EG-TSE-Verordnung 999/2001 und
2. die Entfristung der als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette.

Im Zusammenhang mit der Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung sind Anpassungen an unmittelbar anzuwendende Gemeinschaftsrechtsakte vorzunehmen.

Eine Befristung der Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung kommt nicht in Betracht, da durch die Änderung die Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlich geltenden Mindestanforderungen für die Durchführung von BSE-Untersuchungen erreicht wird. Die Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette ist auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nur für einen befristeten Übergangszeitraum anzuwenden.

Auswirkungen des Verordnungsvorhabens von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern nicht erkennbar sind.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Land- und Fleischwirtschaft werden durch die Abschaffung der Pflicht zur Durchführung von BSE-Tests bei gesund geschlachteten Rindern im Alter zwischen 24 und 30 Monaten entlastet. Das Volumen der Entlastung dürfte, wenn man die Untersuchungszahlen der Jahre 2004 und 2005 zu Grunde legt und von durchschnittlichen Kosten eines BSE-Tests von 16,25 Euro ausgeht, mindestens vier bis fünf Millionen Euro jährlich betragen.

Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelungen einzelpreiswirksame Kostenschwellen unterschritten werden, die sich (kalkulatorisch) dämpfend auf deren Angebotspreise auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreissenkend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindizes) jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren. Da die öffentlichen Haushalte nicht belastet werden, gehen hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte aus.

Die Notwendigkeit zur Regelung ergibt sich aus der Verpflichtung, nicht erforderliche Vorschriften aufzuheben (Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung) oder neue Anforderungen erst einzuführen, wenn die praktischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung

Zu Nummer 1:

Da auf Grund der Neuordnung des nunmehr unmittelbar anwendbaren EG-Lebensmittelhygienerechts die Regelungen des Fleischhygienegesetzes durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts aufgehoben wurden

und die Aufhebung der Fleischhygiene-Verordnung in Kürze beabsichtigt ist, wird die Durchführung der BSE-Tests an die Durchführung der Labortests nach Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchstabe F Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 angebunden (Buchstabe a).

Durch die Regelung des Buchstaben b wird das Alter der gesund geschlachteten Rinder, die einem BSE-Test zu unterziehen sind, an die Grundregelung des Artikels 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 angepasst und damit auf 30 Monate angehoben. Diese Änderung ist gesundheitspolitisch vertretbar und aus wirtschaftspolitischen Gründen geboten, da eine aktuelle Risikobewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) vom 8. März 2006 ergeben hat, dass die Anhebung des Testalters bei Schlachtrindern von 24 auf 30 Monate nach übereinstimmender Meinung beider Institute nicht zu einem messbaren Anstieg des BSE-Risikos für den Verbraucher in Deutschland führen würde.

Die Änderungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 LFGB gestützt.

Zu Nummer 2:

Die Änderung unter Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung an den Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

Durch die Regelung unter Buchstabe b wird sichergestellt, dass die im Rahmen betriebseigener Kontrollen durchgeführten BSE-Tests nach dem Beginn der Anwendung des neuen Lebensmittelhygienerechts in Laboratorien durchgeführt werden, die die gleichen Qualitätsstandards hinsichtlich ihres Betriebs, ihrer Bewertung und ihrer Akkreditierung erfüllen wie amtliche Laboratorien.

Durch die Änderung unter Buchstabe c wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der betriebseigenen Kontrollen noch in die Entscheidung über die Genussauglichkeit des Fleisches durch den amtlichen Tierarzt einbezogen werden können.

Die Regelung ist auf § 36 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 3:

Durch die Regelung wird klargestellt, dass Fleisch, das als mit infektiösem Material verunreinigt anzusehen ist, nicht mehr als Lebensmittel in der Verkehr gebracht werden darf und daher als tierisches Nebenprodukt im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu behandeln ist.

Die Änderung ist auf § 14 Abs. 1 Nr. 3 LFGB gestützt.

Zu Nummer 4:

Durch die Regelung werden die bislang in § 11c der in Kürze aufzuhebenden Fleischhygiene-Verordnung geregelten Nachweispflichten auf das neue EG-Lebensmittelhygienerecht abgestimmt.

Die Änderung ist auf § 46 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu Nummer 5:

Durch die Änderung werden die Bußgeldvorschriften an die Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches angepasst.

Zu Artikel 2

Änderung der Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette

Zu Nummer 1:

Durch Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr.

853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 83) werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Informationen zur Lebensmittelkette abweichend von Anhang II Abschnitt III der seit dem 1. Januar 2006 unmittelbar anzuwendenden Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit Ausnahme des Geflügelsektors schrittweise einzuführen. Für den Schweinesektor müssen die Informationen zur Lebensmittelkette bis zum Ende des zweiten Übergangsjahres, in den Sektoren Equiden und Mastkälber bis zum Ende des dritten Übergangsjahres und für alle anderen Sektoren bis zum Ende des in Artikel 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 geregelten Übergangszeitraumes von vier Jahren, also bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009, eingeführt werden.

Durch die Neufassung des § 1 wird dieser Rechtslage Rechnung getragen.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung wird die als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassene und kraft Gesetzes in der Geltungsdauer auf ein halbes Jahr befristete Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates entfristet.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Die Vorschrift trifft die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.